



## **Grundsätze der Zusammenarbeit der Schulen und Ausbildungsstätten im Bund der Freien Waldorfschulen**

### **Präambel**

Die im Bund der Freien Waldorfschulen (im Weiteren BdFWS) zusammenarbeitenden Freien Waldorfschulen und Ausbildungsstätten sind mit ihren Zielen und ihrer Praxis dem pädagogischen und sozialen Impuls Rudolf Steiners verpflichtet. Sie leisten ihre Arbeit gemäß dem gemeinsamen Leitbild der deutschen Waldorfschulen (siehe Anlage 1) auf der Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde sowie der Stuttgarter Erklärung (siehe Anlage 2). Es eint sie die Einsicht, dass ihre jeweils eigene Begründung und Entwicklung mit der Arbeit der anderen Einrichtungen verbunden ist und sie auf die Erfahrung und Unterstützung der anderen bauen. Sie handeln in dem Bewusstsein, dass die Praxis des Einzelmitglieds sich auch auf die gesellschaftliche Anerkennung der übrigen Einrichtungen und der Waldorfpädagogik auswirkt. Im Sinne dieser Gesamtverantwortung verabreden die Einrichtungen, wie sie zusammenarbeiten wollen.

### **I. Zusammenarbeit im BdFWS**

1. Die Schulen und Ausbildungsstätten (kurz Einrichtungen) arbeiten in den Gremien und Organen des BdFWS und der Regionen gleichberechtigt und verbindlich zusammen.
2. Die Einrichtungen vereinbaren gegenseitige Wahrnehmung und gegenseitigen Informationsaustausch.
3. Sie arbeiten in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Qualitätsentwicklung, Fragen an der Sozialgestalt der Einrichtungen sowie in der Weiterentwicklung der Waldorfpädagogik zusammen.
4. Die Einrichtungen handeln in gegenseitiger Abstimmung und gemeinsamen Konferenzen auf Landes- und Bundesebene insbesondere in folgenden Bereichen:
  - a. Schulpolitik und Schulrecht,
  - b. staatliche Schulaufsicht,
  - c. staatliche Finanzhilfe,
  - d. Finanz-, Arbeits-, Vertrags- und Steuerrecht, Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht,
  - e. transparente Haushaltsführung,
  - f. Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben,
  - g. Öffentlichkeitsarbeit,
  - h. Qualitätskriterien.
5. Die Schulen werden von Eltern und Lehrenden getragen. Sie vereinbaren jeweils konkrete Verfahren der Zusammenarbeit in ihrer RAG/LAG und stimmen diese auf Bundesebene miteinander ab.
6. Bei Konflikten, die entstehen und die zwischen den Einrichtungen und Betroffenen nicht in angemessener Frist gelöst werden können, werden die in Schule und RAG/LAG vereinbarten Schlichtungswege begangen. Ist die Schlichtung nicht erfolgreich wird die Schlichtungsstelle des BdFWS angerufen, um ein Schlichtungsverfahren einzuleiten (siehe die Schlichtungs- und Beschwerdeordnung Anlage 3).

### **II. Aufnahme, Aufbau und Erweiterung einer Einrichtung**

Die Aufnahme, der Aufbau und die Erweiterung einer Einrichtung erfolgen nach dem in den Grundsätzen der Gründungsberatung (siehe Anlage 4) verabredeten Verfahren.



### III. Qualitätsentwicklung

1. Die im BdFWS zusammengeschlossenen Einrichtungen haben die Aufgabe, die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit, die Mitarbeiter:innen- und Schulführung zu dokumentieren und weiterzuentwickeln. Sie tun dies gemäß den im gemeinsamen Leitbild der deutschen Waldorfschulen formulierten Grundsätzen (siehe Anlage 1). Jede Einrichtung kann wählen, wie sie die Qualitätsentwicklung gewährleistet, und verpflichtet sich, Kolleg:innen für Aus-, Fort- und Weiterbildungen freizustellen.
2. Jede Einrichtung formuliert ihr Profil und dokumentiert darin Ziele und Verfahren in folgenden Bereichen:
  - a. Waldorfpädagogisches Konzept entsprechend den wesentlichen Merkmalen der Waldorfpädagogik (siehe Anlage 5),
  - b. Selbstverwaltungsstruktur,
  - c. Personal- und Organisationsentwicklung,
  - d. Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden,
  - e. Gewalt- und Schutzkonzept,
  - f. Konfliktbearbeitung,
  - g. Qualitätsentwicklung.
3. Jede Schule ist dafür verantwortlich, dass die Unterrichtenden fachlich kompetent und als Waldorflehrkraft qualifiziert sind. Lehrkräfte ohne waldorfpädagogische Ausbildung werden innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Tätigkeit an der Waldorfschule durch ein Berufsbegleitendes Seminar oder andere gleichwertige Formen der Ausbildung zur Waldorflehrer:in nachqualifiziert.
4. Jede Schule ist verantwortlich und sorgt für die Einarbeitung neuer Lehrkräfte und benennt Einarbeitungsbeauftragte, welche die Nachqualifikation und Berufseinführung koordinieren, verantworten und dokumentieren. Diese arbeiten mit den Ausbildungsbeauftragten in ihrer Region und auf Bundesebene zusammen.

### Schlussbestimmung

Die Online-Mitgliederversammlung des BdFWS hat diese Grundsätze, am 25. März 2022 mit Mehrheit beschlossen.

*Die ursprüngliche Vereinbarung wurde auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 13. März 2005 beschlossen.*

*Kap. II wurde auf der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 24.-26. Oktober 2008 neugefasst.*

*Auf der Mitgliederversammlung in Villingen-Schwenningen am 27. März 2011 wurde eine Novellierung beschlossen.*

*Die Grundsätze, ehemals Vereinbarung, wurde auf der Mitgliederversammlung des BdFWS am 13. März 2016 in Pforzheim neu beschlossen.*

**Anlagen (als Gesamt-PDF in der Material-Datenbank des BdFWS abgelegt):**

1. Gemeinsames Leitbild der deutschen Waldorfschulen
2. Stuttgarter Erklärung
3. Beschwerde- und Schlichtungsordnung des BdFWS
4. Grundsätze der Gründungsberatung und Kooperationsvertrag
5. „Wesentliche Merkmale der Waldorfpädagogik“, der Internationalen Konferenz der Waldorfpädagogischen Bewegung (Haager Kreis)